

Ausschussvorlage KPA 20/2
Ausschussvorlage DDA 20/1

Eingegangene Stellungnahmen

zu der mündlichen Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses

zu dem

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur und zur Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht

– Drucks. [20/786](#) –

zu dem

Dringlicher Antrag

Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Programm „Digitale Schule Hessen“ – Den digitalen Wandel an Hessens Schulen aktiv gestalten

– Drucks. [20/844](#) –

KPA, DDA

zu dem

Antrag

Fraktion der SPD, Fraktion der Freien Demokraten, Fraktion DIE LINKE

Anhörung zur Umsetzung des DigitalPakts Schule in Hessen

– Drucks. [20/471](#) –

– in der geänderten Fassung –

KPA

1. Zentrum für Lehrerbildung – Philipps-Universität Marburg	S.	1
2. Landesschulamt und Lehrkräfteakademie Gesamtpersonalrat, Frankfurt	S.	5
3. Zentrum für Lehrerbildung – Justus-Liebig-Universität Gießen	S.	7
4. Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen (agah)	S.	9
5. Bundesvereinigung der Oberstudiendirektoren LV Hessen	S.	11
6. Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen	S.	14
7. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Hessen	S.	19
8. Beschluss Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesvorstand	S.	23
9. Positionspapier elternbund Hessen, Grundschulverband Landesgruppe Hessen, Landesschülervertretung, Landeselternbeirat und GEW Hessen	S.	28
10. Hessische Krankenhausgesellschaft e. V.	S.	30

Philipps-Universität – Zfl., Bunsenstraße 2, 35032 Marburg

An die
Vorsitzende des
Kulturpolitischen Ausschusses des
Hessischen Landtages
MdL Karin Hartmann
z. Hd. Frau Michaela Öftring
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1 – 3
65022 Wiesbaden

Vizepräsidentin für Studium und Lehre
Prof. Dr. Evelyn Korn

Zentrum für Lehrerbildung
Geschäftsführung

Annette Huppert

Tel. : 06421 / 28 24831
E-Mail: annette.huppert@uni-marburg.de

Deutschhausstraße 12
Eingang Bunsenstraße
35032 Marburg
Web: www.uni-marburg.de/zfl
Az.:

Marburg, den 26.07.2019

Gesetzentwurf zur Modernisierung der Lehrkräftebildung in Hessen (Hessisches Lehrkräftebildungsmodernisierungsgesetz (HLbMG), Drucks. 20/790
Gesetzentwurf zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen (Hessisches Digitalpakt-Schule-Gesetz – HdigSchulG), Drucks. 20/786
Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht und zur Errichtung der Hessischen Lehrkräfteakademie (SchulANGI/LAKadG HE), Drucks. 20/786
Programm „Digitale Schule Hessen, Drucks. 20/844

Hier: Stellungnahme der Philipps-Universität Marburg im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Hartmann,
sehr geehrte Frau Öftring,

gerne kommen wir der Aufforderung zur Stellungnahme zu den im Betreff genannten Gesetzes- bzw. Änderungsentwürfen nach.

Gesetzentwurf zur Modernisierung der Lehrkräftebildung in Hessen (Hessisches Lehrkräftebildungsmodernisierungsgesetz (HLbMG))

Grundsätzlich begrüßen wir eine Auseinandersetzung mit der ersten Phase der Lehrerbildung im Novellierungsvorschlag der SPD.

Aus Sicht der Philipps-Universität Marburg sind allerdings zentrale Aspekte im aktuell geltenden Gesetz nicht ausreichend abgebildet und werden auch im hier vorgelegten Entwurf nicht hinreichend berücksichtigt:

- Kompetenzen im Umgang mit migrationsbedingter Heterogenität in Schule und Unterricht sind essentiell für Lehrerinnen und Lehrer in einem Einwanderungsland, das sich insbesondere durch den in den vergangenen Jahren verstärkten Zuzug von Menschen aus der ganzen Welt verändern wird. Schulen sind einer der Orte, die zu einer gelungenen gesellschaftlichen Weiterentwicklung und zu gesellschaftlicher Kohärenz beitragen können. Der Aspekt der Stärkung der Reflexions- und Handlungskompetenz im Bereich Schule – Unterricht – Migration ausschließlich in §1 Abs. 2 scheint im Hinblick auf diese Aufgabe nicht ausreichend abgebildet. Eine studienstrukturelle Entsprechung könnte etwa in einer flexibleren Struktur der Praktika liegen, die das auch unter diesem Gesichtspunkt begleitete Praktikum im Ausland oder die Abbildung solcher Studieninhalte in

Schlüsselkompetenzbereichen ermöglicht. Mit einer Orientierung an einem „weiten“ Inklusionsverständnis kann das Thema „Migration“ überdies selbstverständlicher Teil der aktuellen Diskussion um das Querschnittsthema „Inklusion“ sein.

- Im Hinblick auf fachwissenschaftliche Studiengänge werden in Deutschland an zahlreichen Standorten Flexibilisierungen der Studieneingangsphase häufig mit Bezug auf das MINT-Fächerspektrum erprobt und erfolgreich umgesetzt. Insbesondere vor dem Hintergrund der Nachwuchsprobleme in einigen der MINT-Fächer wäre auch für die Lehramtsstudiengänge eine Regelungsoffenheit begrüßenswert, die eine solche Flexibilität im Studieneingang ermöglicht.
- Die Universitäten arbeiten eng und konstruktiv mit den Schulen im Bereich der Umsetzung der Praktika zusammen. Darüber hinaus zeigen zahlreiche Modelle zum Aufbau intensiverer forschungsbezogener Kontakte, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Universitäten auch für die Forschung zu Lehrerbildung sowie Unterrichts- und Schulentwicklung und damit für die schulische Entwicklung insgesamt ist. Eine analoge Abbildung zu den Kooperationsmöglichkeiten mit der zweiten Phase im hier vorgelegten Entwurf zu Kooperationsmöglichkeiten zw. Schule und Universität und mit einer Flankierung durch strukturelle Maßnahmen etwa im Bereich der Abordnungsregelungen wäre hier sehr begrüßenswert.

Im Folgenden nehmen wir zu einzelnen Abschnitten wie folgt Stellung:

Artikel 1:

Zu 4. und 5. | Der Gesetzentwurf sieht zentrale Einrichtungen für die Lehrkräftefortbildung vor, die in der Hessischen Lehrkräfteakademie verankert werden sollen. Dabei ist zu begrüßen, dass die Universitäten in Absatz 2 über Vereinbarungen mit den Zentren für Lehrerbildung explizit eingebunden sind. Die damit einhergehende systematische Einbindung in der Qualifizierung von Quereinsteigerinnen ist sinnvoll. Es ist allerdings irritierend, dass die Arbeitsschwerpunkte in Absatz 3 einseitig von Seiten der Lehrkräfteakademie bestimmt werden, was die Rahmenbedingungen für die genannten Vereinbarungen deutlich festlegt.

Daneben sollen regionale Kompetenzzentren für die Lehrkräftefortbildung gegründet und in einer Zentralstelle in der Lehrkräfteakademie koordiniert werden. In diesen regionalen Kompetenzzentren sind die Universitäten als Partner in der Lehrkräftefortbildung nicht genannt. Es ist aber gerade auch die regionale Vernetzung und Abstimmung der Fortbildungsangebote, die für einen systematischen Auf- und Ausbau hilfreich wäre. Absatz 5 verweist auf die nähere Regelung in der DV, die diesen Aspekt berücksichtigen sollte.

Zu 6. | Die in Absatz 4 vorgeschlagene Formulierung, dass Mentorinnen und Mentoren für die beiden Ausbildungsphasen und den Berufseinstieg verantwortlich sind, betont die Relevanz der schulischen Begleitung in allen Phasen und ist sinnvoll, ebenso der Vorschlag, eine angemessene Entlastung per Verordnung zu regeln.

Zu 7. | Grundsätzlich ist die Erhöhung des Studiumumfangs für alle Lehramtsstudiengänge auf 300 CP/10 Semester wünschenswert, insofern eine angemessene ressourcielle Ausstattung der Universitäten für das erhöhte Studienangebot damit einhergeht. Bei einer Stufung ist allerdings kritisch zu hinterfragen, welche Auswirkungen eine Bündelung fachwissenschaftlicher Studienanteile im BA auf die Motivation der Studierenden für das Lehramt einerseits und das folglich nur eingeschränkte Angebot fachwissenschaftlicher Anteile im MA auf die Qualifikation der Masterabsolvent/innen andererseits hat. Das in Abs. 4 verpflichtend vorgesehene Studienportfolio ist nur dann sinnvoll, wenn es angemessen in den weiteren Phasen der Lehrerbildung Verwendung finden kann, sich curricular in allen Phasen abbildet und im Studium mit ausreichend CP aufgenommen ist, die eine reflexive Arbeit mit den Portfolios ermöglichen. Für die Universität scheint eine solche Verpflichtung mit unangemessenen Einschränkungen der Prüfungsformate einher zu gehen.

Zu 10. | Die Aufnahme des Faches Deutsch als „Fremd- oder Zweitsprache“ in die Liste der Unterrichtsfächer ist dem aktuellen Bedarf an den Schulen und der Nachfrage im Erweiterungsfach „Deutsch als Fremdsprache“ angemessen und wird daher von der Philipps-Universität begrüßt.

Die Aufnahme von „Aufgabengebieten mit besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben nach § 6 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes“ in das Spektrum der Erweiterungsprüfungen ist als solche eine interessante Idee auch im Hinblick auf mögliche Profilbildungen der Universitäten. In vielen Fällen werden die hier angesprochenen Themen fächerübergreifendes Studieren erfordern. Ausgehend davon, dass Doppelzertifizierungen im Studium nicht möglich sind, würde sich diese Aufgabe äußerst schwierig gestalten.

Zu 12. | Ganz generell sieht die Regelung in §15 eine Umsetzung der Orientierungs- und Betriebspraktika sowie der Schulpraktischen Studien und ergänzend eine verlängerte Praxisphase im Masterstudium vor. Diese Anforderung bindet auf universitärer Seite erhebliche Kapazitäten und könnte nur durch eine entsprechende Bereitstellung von Ressourcen für die qualitativ hochwertige Begleitung sichergestellt werden. Die Regelung übersieht zudem die Begrenzungen der Schulen in der Möglichkeit, Praktikumsplätze in einem für dieses Modell erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.

Die Orientierungspraktika sind in keine begleitenden Veranstaltungen eingebunden und erweisen sich als wenig hilfreich für das Studium und die Berufswahl. Sie erzeugen auf universitärer Seite in der jetzigen Form einen wenig produktiven und damit unangemessenen Aufwand und sollten vollständig gestrichen werden.

b) Die Reflexion überfachlicher Kompetenzen, die eng an den Professionalisierungsprozess der Studierenden gekoppelt ist, ist bereits in einer frühen Phase des Studiums hilfreich und begleitet die Studierenden sinnvollerweise durch ihr Studium. Das erste Praktikum im Studium ist an die Reflexion der eigenen Schulbiographie als Grundlage für die Rollenfindung als Lehrkraft gebunden. Vor diesem Hintergrund ist die Frage der Eignung für die Lehrtätigkeit hier nicht sinnvoll platziert, zumal eine Eignungsfeststellung in der universitären Ausbildungsphase nicht vorgesehen ist. Gleichwohl können Eignungsfragen im Verlauf des Studiums auf freiwilliger Basis adressiert werden.

d) Die Universität Marburg hat seit 2015 (gefördert im Rahmen der Qualitätsoffensive Lehrerbildung) ein neues Format für die Schulpraktischen Studien erprobt und in der Folge im Regelstudiengang umgesetzt. Das Format sieht eine verlängerte Praxisphase vor. Andere Universitäten haben seit 2014 das Praxissemester gem. HLbG §15 Abs. 7 erprobt, dessen abschließende Evaluierung noch aussteht. Anstelle einer erneuten Erprobungsphase erscheint es vielmehr sinnvoll, eine flexible Lösung für die Umsetzungen der Praxisphasen zu ermöglichen, die im HLbG lediglich den Umfang regelt und es ansonsten den Universitäten überlässt, die den standortspezifischen Schwerpunkten und schulischen Gegebenheiten angepasste Umsetzung zu gestalten.

Zu 14. | §17 Absatz 3: Es ist nicht überzeugend, dass BA-, BEd-, BSc-Abschlüsse „insbesondere den Zugang zu außerschulischen pädagogischen Arbeitsfeldern“ eröffnen. Die Bachelorabschlüsse sollen in einer Weise polyvalent sein, dass sie die Aufnahme fachwissenschaftlicher Masterstudiengänge ermöglichen. Es wird daher gerade im Bachelorstudium relativ wenig Raum für pädagogische Qualifikationen bleiben, die für das genannte Berufsspektrum qualifizieren.

Zu 18. | §38 Abs.1 Die Möglichkeit des Abschlusses von Kooperationsverträgen wird auch im Hinblick auf die Möglichkeit des Personalaustausches sehr begrüßt. Für die inhaltliche Schwerpunktsetzung sollte eine größere Offenheit vorgesehen sein, die nicht ausschließlich die Zusammenarbeit in der Begleitung der Praktika, sondern die insgesamt bessere Abstimmung der Ausbildungsteile adressiert.

Zu 32. | Die Stärkung der Bedeutung der kontinuierlichen Fortbildungsaktivität ist zu begrüßen und sollte nach Ansicht der Philipps-Universität die in dieser Stellungnahme zu 4. und 5. formulierten Hinweise berücksichtigen.

Artikel 3

Die in Abs. 1 vorgeschlagene zeitliche Umsetzung erscheint vor dem Hintergrund der Erfahrung der Universität mit universitären Planungs- und Akkreditierungsprozessen als nicht angemessen.

Gesetzentwurf zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen (Hessisches Digitalpakt-Schule-Gesetz – HdigSchulG) Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht und zur Errichtung der Hessischen Lehrkräfteakademie (SchulANGI/LAKadG HE)

Artikel 1: Gesetzentwurf zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen (Hessisches Digitalpakt-Schule-Gesetz – HdigSchulG)

Als Anlage zum Gesetzentwurf ist eine Aufteilung der Zuschüsse auf die Schulträger in Hessen enthalten. Wir haben mit Erstaunen festgestellt, dass der Schulträger Steinmühle Marburg e.V. nicht in der Aufteilung genannt wird. Mit der Steinmühle verbindet die Universität Marburg eine Partnerschaft, die sich insbesondere auf die Einführung eines flächendeckenden Unterrichts mit Tablets bezieht und die Zusammenarbeit im Bereich der Fortbildung ebenso wie im Bereich der Erforschung der Auswirkungen dieses Unterrichts auf Lehren und Lernen mit digitalen Medien einschließt.

Artikel 2: Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht und zur Errichtung der Hessischen Lehrkräfteakademie

Die Zusammenarbeit der Phasen der Lehrerbildung ist inhaltlich geboten und vom Gesetzgeber gefordert (§6 HLbG). Die Zusammenarbeit der Trägereinrichtungen der Lehrerbildung erfordert gemeinsame Sitzungen. Es ist aus Sicht der Philipps-Universität Marburg daher wichtig, weiterhin eine gute Erreichbarkeit der Hessischen Lehrkräfteakademie und ihrer Glieder zu sichern.

Programm „Digitale Schule Hessen“ – den digitalen Wandel an Hessens Schulen aktiv gestalten

Die Philipps-Universität Marburg begrüßt ausdrücklich, dass das vorgeschlagene Programm die Vergabe von Mitteln aus dem Digitalpakt in den Zusammenhang mit den Medienbildungskonzepten der Schulen stellt. „Lehrerinnen und Lehrer in allen Phasen der Lehrerbildung für die Digitalisierung fit [zu] machen“ erfordert zudem die Zusammenarbeit aller Träger der Lehrerbildung und die Abstimmung und Bündelung der jeweiligen Maßnahmen in der Aus- und Fortbildung. Insofern wäre zu begrüßen, wenn das Programm dezidiert die Zusammenarbeit aller Trägereinrichtungen aufnimmt.

Die geplante Weiterentwicklung des Hessischen Schulportals zu einer landesweit genutzten Plattform ist sehr zu begrüßen. Es wäre aus Sicht der Universitäten günstig, wenn die Prüfung und wo möglich Umsetzung der Anschlussfähigkeit an die Lernsysteme der ersten Phase der Lehrerbildung Gegenstand des Programms werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Annette Huppert
Zentrum für Lehrerbildung
Geschäftsführerin

Stellungnahme des örtlichen Personalrats der Hessischen Lehrkräfteakademie zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU / Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur und zur Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht

Hier zu Artikel 2: Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht und zur Errichtung der Hessischen Lehrkräfteakademie

Wir vertreten als örtlicher Personalrat ca. 450 Beschäftigte der Hessischen Lehrkräfteakademie (LA). Schon bei der Errichtung der LA blickten wir mit einer gewissen Spannung auf den im Gesetz genannten Standort der Zentrale. Wir sind eine dezentrale Dienststelle, deren Dienstorte sich über das ganze Land Hessen verteilen. Neben den beiden großen Standorten Frankfurt und Wiesbaden befinden sich Verwaltungsarbeitsplätze in Gießen, Kassel, Fulda, Weilburg und Darmstadt. Dazu kommen 30 Studienseminare, fünf Prüfungsstellen und die beiden Tagungsstätten. Unsere Dienstorte sind also sowohl im Rhein-Main-Gebiet als auch an Orten wie Fritzlar, Eschwege oder Heppenheim zu finden.

Wir sind auch eine Dienststelle, die unzählige Strukturreformen hinter sich hat. Viele unserer langjährigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben bereits einen oder mehrere Dienortwechsel hinter sich, da Umstrukturierungen zur Verlagerungen von Tätigkeiten an andere Dienstsitze oder - wie im Fall der Liegenschaften in Falkenstein und Seeheim-Jugenheim - zu Standortschließungen führten. An den großen Standorten in Wiesbaden und Frankfurt arbeiten somit viele Beschäftigte, die schon jetzt einen weiten Anfahrtsweg in Kauf nehmen, um an ihren Arbeitsplatz zu gelangen. Fahrtzeiten von einer Stunde, eineinhalb oder sogar zwei Stunden (einfache Strecke) sind keine Seltenheiten. Die Verankerung des Standorts der Zentrale im Gesetz war in der Vergangenheit ein stabiler Pfeiler für das Stammpersonal der Lehrkräfteakademie. Sie gab Sicherheit. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf fällt dieser Pfeiler weg. Das Kultusministerium wird nun also jederzeit unseren Dienstsitz ändern können.

Es scheint auch kräftig davon Gebrauch machen zu wollen, da es zunächst eine Immobilie in Dornheim und mittelfristig wohl an einem anderen Ort sucht.

Der weitaus größte Teil des Stammpersonals der Hessischen Lehrkräfteakademie sind Tarifbeschäftigte. Tarifbeschäftigte deren Bruttoeinkommen bei EG2 in der Eingangsstufe bei 2.093,99 Euro (falls es eine Vollzeitstelle ist) beginnt und in der EG 6 auf der Endstufe mit 3.122,41 (auch wieder bei einer Vollzeitstelle) endet. Netto bewegen sich diese Vollzeitgehälter (gerechnet mit Lohnsteuerklasse 1) zwischen 1.443,35 und 1.982,62 Euro. Viele dieser Beschäftigten kommen bisher mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit und profitierten somit von der Einrichtung des Landestickets.

Pläne zur Verlegung bzw. die Zusammenlegung der Zentrale der LA an einen verkehrsgünstigen Standort verunsichern die Beschäftigten sehr. Für einige bedeutet der geplante Wechsel, dass sie nicht mitgehen werden können, weil der Weg zur Arbeit eine Dimension annimmt, die nicht mehr realisierbar ist. Für andere bedeutet es, auf das Auto umsteigen zu müssen, wohl wissend, dass die Verkehrssituation im Rhein-Main-Gebiet nahe am Kollaps ist.

Die Beschäftigten verlieren Geld und Zeit. Wertvolle Familienzeit und Zeit für ehrenamtliches Engagement gehen verloren. Die Beschäftigten verlieren Zeit für Gesundheitsfürsorge. Ihre Sitzzeiten verlängern sich auf bis zu 13 Stunden täglich.

Wir sind eine Dienststelle, die die Inklusion sehr ernst nimmt. Unsere Schwerbehinderten-Quote liegt bei mehr als 20 %. Aber es gibt einige schwerbehinderte Menschen, von denen wir wissen, dass sie diese Umsetzung nicht mittragen können.

Wir sind es gewohnt, dass wir als Teil der Bildungsverwaltung keine Lobby besitzen. Aber dieses Mal geht die geplante, im Raum stehende Entscheidung für zu viele von uns an existentielle Ressourcen. Was auf dem Papier vielleicht wie eine kleine Änderung aussieht, geht weit über die Kräfte von einigen Beschäftigten. Unsere Beschäftigte wohnen in Bensheim, Heppenheim, Seeheim-Jugenheim, Hadamar, Limburg, Wiesbaden, Lich und Hanau um nur einige Orte zu nennen. Selbst wenn sie in Frankfurt wohnen, wohnen sie nicht um die Ecke am Frankfurter Hauptbahnhof.

In der Abschätzung auf die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern heißt es im Gesetzesentwurf es seien keine zu erwarten. Das entspricht nicht unserer Erfahrung. Die miteinkalkulierte Unsicherheit bei der Wahl eines Dienstsitzes trifft Frauen, Teilzeitbeschäftigte und schwerbehinderte Menschen mehr als andere. Kinderbetreuung und die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sind nur unter Einschränkungen wie Arbeitszeitreduzierung oder Umstieg auf das Auto möglich. Unser Zertifikat als familienfreundlicher Arbeitgeber bräuchten wir bei diesem Umzug sicher nicht mitnehmen.

Es bleibt uns ein Rätsel, warum ausgerechnet unsere Dienststelle, die eh schon Arbeitsplätze in der Fläche bietet und nicht wenigen Menschen aus dem ländlichen Raum einen gut erreichbaren Arbeitsplatz sichert, jetzt plötzlich das Land Hessen stärken soll, indem sie in den Speckgürtel von Frankfurt verlegt wird.

Frankfurt, 26. Juli 2019

gez. Claudia Kilian

- Vorsitzende -

Örtlicher Personalrat der Hessischen Lehrkräfteakademie

Justus-Liebig-Universität Gießen - Postfach 11 14 40 - 35359 Gießen

An die
Vorsitzende des Kulturpolitischen Ausschusses
des Hessischen Landtags
Frau Karin Hartmann
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

per Email über:
Michaela Öftring (M.Oeftring@ltg.hessen.de)

**Stabsabteilung
Studium, Lehre, Weiterbildung,
Qualitätssicherung (StL)**

*Patrik Mähling, Dipl.-Theol.
Referent*
Ludwigstr. 23
35390 Gießen
Telefon 0641/99-12120
Telefax 0641/99-12129
patrik.maehling@admin.uni-giessen.de
Sekretariat: Elfi Ennigkeit
Telefon 0641/99-12121
Elfi.Ennigkeit@admin.uni-giessen.de

Az.: StL2/KPA

29.07.2019

Stellungnahme zur mündl. Anhörung am 21.08.2019

betr.: Digitale Schule und Umsetzung des DigitalPakts Schule in Hessen

Sehr geehrte Frau Hartmann,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens möchte ich mich zunächst ausdrücklich bedanken.

Aus Sicht der Justus-Liebig-Universität ist das Hessische Digitalpakt-Schule-Gesetz sehr zu begrüßen. Besonders positiv ist aus unserer Sicht hervorzuheben, dass das Gesetz die Möglichkeit einer Förderung nicht nur für einzelne Schulen, sondern auch für regionale, landesweite und landesübergreifende Maßnahmen vorsieht, so dass ein Best-practice-Austausch und die Schaffung gemeinsamer Konzepte und Strukturen standortübergreifend ermöglicht werden.

Im Sinne der Weiterentwicklung der Digitalisierung in der Lehrerbildung wäre es zielführend, wenn auch weiterhin Mittel zur Förderung von Projekten in diesem Bereich (z. B. durch „Schule@Zukunft“) bereitgestellt werden, um die angehenden Lehrkräfte während der ersten Phase der Lehrerbildung gezielt auf die Schul- und Unterrichtsentwicklung im digitalen Zeitalter und auf die aktuellen Herausforderungen schulischer Praxis vorzubereiten, unter Einbezug von universitären Forschungsmöglichkeiten und Forschungsperspektiven.

Hinsichtlich der Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht und zur Errichtung der Hessischen Lehrkräfteakademie ist anzumerken, dass die Justus-Liebig-Universität als stark regional verankerte Hochschule die intendierte Möglichkeit der Stärkung des ländlichen Raumes durch eine entsprechende Standortwahl für die Hessische Lehrkräfteakademie grundsätzlich befürwortet.

Mit Blick auf die Zusammenarbeit zwischen Universitäten und Hessischer Lehrkräfteakademie, beispielsweise im Bereich der Fort- und Weiterbildung wie auch der phasenübergreifenden Kooperation scheint jedoch gleichzeitig die Sicherstellung einer guten Erreichbarkeit unbedingt erforderlich. So-

wohl im Dienst stehende Lehrkräfte als auch Ausbilder/-innen der Zweiten Phase der Lehrerbildung wie auch Kooperationspartner der weiteren Akteure in der Lehrerbildung sind hierauf aufgrund der Vielfalt ihrer Verpflichtungen und Tätigkeitsfelder angewiesen. Die gute Erreichbarkeit des Standortes der Hessischen Lehrkräfteakademie mit dem ÖPNV sollte unbedingt gewährleistet bleiben, da die Erreichbarkeit z. B. durch Nutzung des Landestickets Kosten reduziert und gleichzeitig die Förderung eines nachhaltigen Klimaschutzes mit Blick auf die CO₂-neutrale Landesregierung unterstützt wird. Frankfurt und die Nähe zum dortigen Hauptbahnhof hat sich als Standort aufgrund der Erreichbarkeit aus allen Regionen Hessens bewährt. Im Falle einer neuen Standortwahl sollte aus unserer Sicht darauf geachtet werden, dass ggf. im ländlichen Raum ein zumindest sehr gut angebundener und erreichbarer Standort gewählt wird bzw. dass auf dieses Kriterium bei der Standortwahl ein Hauptaugenmerk gelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

agah • Kaiser-Friedrich-Ring 31 • 65185 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Kulturpolitischer Ausschuss
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Arbeitsgemeinschaft der
Ausländerbeiräte Hessen
Landesausländerbeirat

Geschäftsstelle:
Kaiser-Friedrich-Ring 31
65185 Wiesbaden
Tel: 0611/ 98 99 5-0
Fax: 0611/ 98 99 5-18
agah@agah-hessen.de
www.agah-hessen.de

Wiesbaden, 02. August 2019

Gesetzentwurf betreffend Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur und zur Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht und zu zwei Anträgen betreffend Digitale Schule und Umsetzung des DigitalPakts Schule in Hessen

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Hartmann,

gerne nimmt die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (agah) die Gelegenheit wahr und möchte zu dem Entwurf der Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für ein Gesetz betreffend Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur und zur Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht Ausführungen machen.

Der agah ist Bildungsgerechtigkeit und ein größtmöglicher und umfassender Zugang zu schulischer Bildung ein stetiges und grundsätzliches Anliegen.

Schule und Bildung stellen für alle Kinder und Jugendlichen einen entscheidenden Baustein in ihrer Entwicklung und Sozialisation dar. Mehr denn je haben Schule und Bildung Einfluss auf den individuellen Lebensweg und die Teilhabe am späteren gesellschaftlichen Leben.

Oftmals wird der Bildungserfolg von externen Faktoren wie der wirtschaftlichen Situation der Eltern, aber auch der Ausstattung der jeweiligen besuchten Schule mitbestimmt. Dies betrifft auch die digitale Ausstattung von Schulen, die sehr unterschiedlich und in vielen Fällen sogar unzureichend sein kann. Systemimmanente Benachteiligungen bestimmter Schülergruppen (in erster Linie Kinder mit Migrationshintergrund) werden dadurch jedoch verstärkt.. Aktuelle Entwicklungen sorgen für enorme Veränderungen, an denen sie dann nicht teilhaben können.

Die Interaktion zwischen Menschen und künstlicher Intelligenz ist längst Realität und im Alltag sowie im Arbeitsleben unverzichtbar geworden.

Durch eine unterschiedliche Ausstattung mit digitalen Medien an Schulen und dem damit verbundenen ungleichen Kompetenzerwerb wird diese Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Schülerinnen und Schüler tangiert, ihre Chancen und zukünftige Perspektiven beeinträchtigt. Gerade benachteiligte Schülerinnen und Schüler laufen Gefahr, noch weiter abgehängt zu werden, wenn sie nicht in die Lage versetzt werden, sich Zugänge zu erschließen, die für andere Kinder selbstverständlich sind.

Eine quantitativ und qualitativ umfassende digitale Ausstattung kann dem entgegen wirken. Angesichts der sozialen und kulturellen Vielfalt der Schülerschaft muss Bildung individueller gestaltet werden können. Digitaler Unterricht kann dies ermöglichen.

Es ist für Schülerinnen und Schüler wie für Lehrkräfte hilfreich, wenn individuelle Lernfortschritte genauer erfasst und durch gezielte Auswahl von Lernbausteinen und -materialien unterstützt werden können. Mit dem Einsatz digitaler Medien kann Bildung individueller gestaltet werden und das Lernen im Unterricht und außerhalb der Schule besser vernetzt. Auf diese Weise können digitale Medien dazu beitragen, Bildungsbenachteiligung auszugleichen.

Digitaler Unterricht ermöglicht neue Lernformen. Die Aufgabenerledigung lässt sich beschleunigen, gibt Ressourcen frei und lässt Raum für weiteren, notwendigen Kompetenzerwerb zu - etwa im Hinblick auf Datenschutz oder auf Gefahren, die mit der Nutzung digitaler Medien einhergehen können.

Die Ausstattung der Schulen auf einem gleichen Niveau kann dazu beitragen, Ungleichbehandlung und Benachteiligung entgegen zu wirken. Dies kann aber nur dann optimal gelingen, wenn Ausstattung nicht lediglich die Anschaffung von Geräten bedeutet, sondern dies auch den Erwerb digitaler Kompetenzen durch Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte und den Einsatz didaktisch-methodischer Konzepte notwendig mit umfasst.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene bessere Ausstattung der Schulen im digitalen Bereich ist daher aus Sicht der agah zu begrüßen, wenn sie auch nur einen ersten Schritt darstellen kann.

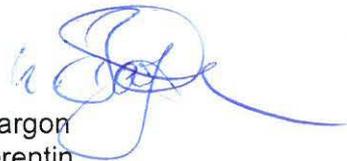
Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Enis Gülegen
Vorsitzender

i.A.

U. Bargon
Referentin



Bundesvereinigung der Oberstudiendirektoren Landesverband Hessen

Die Vorsitzende
Martin-Niemöller-Schule
Bierstadter Straße 47
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 – 317410
E-Mail: elisabeth.waldorff@wiesbaden.de
Website: www.ostd-hessen.de

Wiesbaden, den 4. August 2019

Hessisches Kultusministerium
Luisenplatz 10

65185 Wiesbaden

**Stellungnahme der Oberstudiendirektoren (Landesverband Hessen)
Zur Anhörung durch den Kulturpolitischen Ausschuss des Hessischen
Landtags
Hier : Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
für ein Gesetz zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur
und zum Antrag der Fraktion SPD, Freie Demokraten und DIE LINKE zur
Umsetzung des DigitalPakts in Hessen**

Der Verband der Oberstudiendirektoren – Landesverband Hessen – begrüßt die von Bundestag und Bundesrat verabschiedete Grundgesetzänderung, die auch in Hessen den Weg frei macht, die digitale Infrastruktur in den Schulen auszubauen.

Die Anforderungen an Schulleitungen im Bereich der Verwaltung und der Kommunikation sind in den letzten Jahren enorm gestiegen. Zur Bewältigung der vielfältigen Arbeiten existieren bereits Systeme, Plattformen etc., die bisher nur unvollständig genutzt werden (können). Moderne Schulen benötigen Instrumente, mit denen sie alltägliche Aufgaben zuverlässig und effektiv bewältigen können.

Um Schulen im Zeitalter der Digitalisierung adäquat administrativ und pädagogisch leiten zu können, sind folgende Anforderungen notwendig, die dringend einen ausreichenden und kurzfristig zu leistenden IT-Support durch den Schulträger voraussetzen:

- Alle Kolleginnen und Kollegen werden mit einer einheitlichen personenbezogenen dienstlichen E-Mail-Adresse ausgestattet. Diese E-Mail-Adresse „wandert“ bei Dienststellenwechsel innerhalb des Kultusressorts mit. Die Schule kann Verlinkungen auf diese E-Mail-Adressen vornehmen, um nicht personenbezogene E-Mail-Adressen z. B. auf der Homepage zu veröffentlichen. Für den Versand von E-Mails benötigt die Schule eine Verschlüsselungssoftware, um die DSVO einhalten zu können.
- Die derzeitig zu nutzenden Systeme (LUSD, PPB, ggfs. SAP,...) sollten für die schulische Nutzung unter einer einheitlichen Oberfläche mit einem gemeinsamen Passwortzugang gebündelt werden.
- Jeder Schule ist eine Stundenplan- und Raumbelungssoftware zur Verfügung zu stellen. Diese muss eine Schnittstelle zur LUSD besitzen.
- Schulische Homepages (Aufbau und Unterhaltung) sind ohne Belastung des Schulbudgets zu finanzieren.
- Die Vereinbarung „t@school“ ist seitens der Bundesregierung neu zu verhandeln, so dass jede Schule den am Standort schnellsten zur Verfügung stehenden Internetanschluss sowohl fürs Verwaltungs- als auch das pädagogische Netz kostenlos von der Telekom zur Verfügung gestellt bekommt.
- Es sind vom Schulträger ausreichende IT-Supports sowohl für das pädagogische- als auch das Verwaltungsnetz zur Verfügung zu stellen. Diese an die Schulen zu schickenden Experten müssen auf Anforderung kurzfristig verfügbar sein.
- Das Land sollte eine Minimalausstattung an technischer Unterstützung definieren, die durch die Schulträger bereitzustellen ist. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter entscheidet auf Grundlage des Geschäftsverteilungsplans über die Anzahl der Verwaltungsrechner – und zugänge, die vom Schulträger zur Verfügung gestellt werden müssen.
- Schulleitungen benötigen u.a. aufgrund vieler Auswärtstermine einen VPN-Zugang ins Verwaltungsnetz der Schule.
- Es muss die rechtliche Grundlage geschaffen werden, dass Einladungen zu Konferenzen etc. ausschließlich elektronisch erfolgen können. Hierfür ist die dienstliche E-Mail-Adresse (s.o.) Voraussetzung.
- Die Hinterlegung von E-Mail-Adressen in der LUSD soll in der Art erfolgen, dass über die LUSD Mails an definierte Gruppen verschickt werden können.
- Die Erfassung im Klassenbuch soll zukünftig digital erfolgen, möglichst in einer hessenweiten Lösung. Das „digitale Klassenbuch“ soll den Eltern das Entschuldigen der Kinder ermöglichen. Eine Schnittstelle zur LUSD (z.B. zum Auslesen der Fehlzeiten für den Zeugnisdruck) muss vorhanden sein. Die Eingabe der Daten durch die Lehrkräfte soll über Dienstrechner und über eine App-Lösung für private Handys und Tablets erfolgen. Mittel- und langfristig ist dieses eine Entlastung der Lehrkräfte.
- Die Bearbeitung von PPB kann durch Schulsekretärinnen und Verwaltungskräfte auf Weisung der Schulleitungen erfolgen. Die Schulleitungen sollen in PPB ein Zugang zur Rangliste im Rahmen des Lehrereinstellungsverfahrens erhalten.

- Die Schulämter sollen im Rahmen des Konzepts der hessischen eAkte die elektronische Personalakte einführen, die Schule erhält eine Leseberechtigung. Damit entfällt das aufwendige Führen von Personalnebenakten.
- Die LUSD ist zu erweitern um elektronische Schülerakten. Damit wird u. a. sichergestellt, dass wichtige Informationen nicht verloren gehen und Löschvorgänge automatisiert werden können.
- Den Schulen wird eine Cloud zur Verfügung gestellt, die allen Sicherheitsansprüchen genügt.

E. Waldorff
Vorsitzende

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

An die Vorsitzende des
Kulturpolitischen Ausschusses
Frau Karin Hartmann
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

5. August 2019
4.2.10. Krm-Hes

Mündliche Anhörung im Hessischen Landtag zu dem Gesetzentwurf betreffend Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur und zur Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht und zu zwei Anträgen betreffend Digitale Schule und Umsetzung des DigitalPakts Schule in Hessen

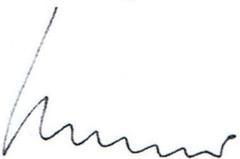
Ihr Schreiben vom 4. Juli 2019
Ihr Zeichen: I A 2.8

Sehr geehrte Frau Hartmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen herzlich für die Übersendung des oben genannten Gesetzentwurfs.

In der Anlage übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Kommissariats der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen. Wir wären Ihnen dankbar, wenn unsere Hinweise Berücksichtigung finden könnten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Markus Kremer
Schul- und bildungspolitischer Referent

Anlage

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf betreffend Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur und zur Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht

Mündliche Anhörung im Hessischen Landtag am 21. August 2019

Die Katholische Kirche ist in Hessen Trägerin von 42 allgemeinbildenden, beruflichen oder förderschulischen Bildungsgängen an insgesamt 30 Schulen. Im Jahr 2018 waren rund 18.000 hessische Schülerinnen und Schüler in einer katholischen Schule. Das sind rund 40 % aller Schüler, die derzeit eine Schule in freier Trägerschaft in Hessen besuchen. Die katholische Kirche ist damit der größte Privatschulträger im Land.

Katholische Schulen zeichnen sich durch ihr spezifisches, vom christlichen Menschenbild geprägtes und auf die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen zielendes Profil aus und sind eine wichtige Ergänzung zum öffentlichen Schulwesen. Darüber hinaus tragen sie durch etliche weitere Leistungen zu einem erfolgreichen Bildungssystem in Hessen bei. Dazu gehören neben der regelmäßigen Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren aller Fächer auch die Mitwirkung an der Erstellung von Fachcurricula und die Durchführung landeseinheitlicher Abitur- oder Abschlussprüfungen.

Wir begrüßen es vor diesem Hintergrund sehr, dass in dem vorliegenden Gesetzentwurf die kirchlichen Ersatzschulen ebenso wie die in kirchlicher Trägerschaft geführten staatlich anerkannten Pflegeschulen gleichberechtigt und angemessen an den Mitteln des zwischen Bund und Ländern vereinbarten so genannten Digitalpaktes beteiligt werden. Die in diesem Rahmen aufzubringenden Mittel kommen damit in gleicher Weise auch denjenigen hessischen Schülerinnen und Schülern zugute, die eine kirchliche Schule besuchen. Schon in der Vergangenheit wurden an nahezu allen kirchlichen Schulen hohe sachliche und personelle Investitionen getätigt, um dem strategischen Anliegen der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ besser gerecht zu werden. Viele Schulen haben ein pädagogisches Medienkonzept entwickelt, das auf die Anforderungen des digitalen Zeitalters zugeschnitten ist und digitale Bildung als Querschnittsthema schulischer Bildung begreift. Durch die nun zur Verfügung stehenden Mittel können diese Vorarbeiten nunmehr Zug und Zug umgesetzt werden.

Dies vorweggeschickt nehmen wir zu dem vorliegenden Gesetzentwurf im Einzelnen wie folgt Stellung:

- 1) § 1 regelt das Förderziel, das Fördervolumen und die Finanzierung und Verteilung der Mittel. Die Förderung umfasst Mittel aus dem Bundeszuschuss sowie vergünstigte Darlehen zur Finanzierung des Eigenanteils. Die Orientierung an den aktuellen Schülerzahlen halten wir für gerecht. Auch die staatlich anerkannten Pflegeschulen werden durch die in Satz 4 geregelte Komplementärfinanzierung durch zusätzliche Landesmittel in wünschenswerter Weise entlastet.
- 2) § 4 benennt die Fördervoraussetzungen und regelt in Abs. 2 die Förderung regionaler und landesweiter Maßnahmen. Dazu zählen u.a. der Aufbau und die Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen, die Leistungsverbesserung bestehender Systeme sowie Strukturen der Administration und Wartung. Wir lesen diesen Absatz so, dass auch die Ersatzschulen in diese Maßnahmen einzubeziehen sind.
- 3) Der gleiche Absatz bezieht Einrichtungen der Lehrerbildung in den Förderhorizont mit ein. Dürfen wir davon ausgehen, dass darunter auch solche zu fassen sind, die in einer nicht-öffentlichen Trägerschaft stehen, zugleich aber Fort- und Weiterbildungsformate anbieten, die allen hessischen Lehrkräften offenstehen und vom Kultusministerium nach den geltenden Qualitätsstandards zertifiziert wurden?
- 4) Die Einrichtung einer zentralen Bewilligungsstelle am Ministerium der Finanzen (§ 5) halten wir für richtig. Im Hinblick auf das nähere Bewilligungsverfahren erbitten wir weitere Auskünfte. Z.B. wünschen wir uns, dass die entsprechenden Förderrichtlinien möglichst bald veröffentlicht werden.
- 5) § 4 Abs. 5 trifft Aussagen über den Beginn einer Maßnahme. Um eine größere Rechtsverbindlichkeit herzustellen, möchten wir vorschlagen, die Kann-Bestimmung bzgl. vor dem Inkrafttreten begonnener, aber noch nicht abgeschlossener Maßnahmen in eine Ist-Bestimmung umzuändern und wie folgt zu formulieren:

„Vor dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt begonnene, aber noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossene Maßnahmen werden gefördert, wenn ...“
- 6) Etliche kirchliche Schulträger unterhalten mehrere Schulen an regional gestreuten Standorten. Die Erbringung des nach § 6 erforderlichen Verwendungsnachweises kann vor diesem Hintergrund mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden sein. Die dort genannte 6-Monats-Frist erscheint uns deshalb zu kurz. Wir bitten um Prüfung, ob hier eine Verlängerung, sei es grundsätzlich, sei es im Einzelfall, möglich ist.
- 7) Die dem Gesetzentwurf beigefügte Anlage zu Art. 1 § 1 Abs. 1 (Kontingentverteilung) ist in Bezug auf die katholischen Schulträger veraltet und fehlerhaft. Wir haben deshalb dieser Stellungnahme eine aktualisierte Tabelle beigefügt, der sie die derzeit gültigen Trägerschaften entnehmen können. Die Kontingentverteilung nach Schülerzahlen bleibt davon rechnerisch unberührt und ist unsererseits korrekt.

Insgesamt betrachten wir den vorliegenden Gesetzentwurf als ausgewogen und zielführend. Die Initiative der Regierungsfractionen wird von uns als Beitrag zur Qualitätssteigerung im hessischen Bildungssystem gesehen und dahingehend unterstützt. Zugleich können Investitionen in die digitale Infrastruktur immer nur langfristig angelegt sein. Wir erlauben uns daher den Hinweis, dass alle dahingehenden Maßnahmen auch nach Ablauf der Bund-Länder-Vereinbarung einer Finanzierungssicherheit bedürfen.

Wiesbaden, 5. August 2019 / Az. 4.2.10.

gez. Dr. Markus Kremer, StD i.K.
Schul- und bildungspolit. Referent

Katholische Schulen nach Schulträgern - Stand: Juli 2019

	Träger	Schule	Schülerzahl	Bildungsgänge
Limburg	St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH, Limburg	St. Angela-Schule, Königstein (RS, Gym)	997	12
		Bischof-Neumann-Schule, Königstein (Gym)	780	
		Marienschule, Limburg (Gym)	1032	
		St. Ursula Schule, Geisenheim (Gym)	806	
		Marienschule, Limburg, (Fachschule f. Heilpädagogik, Fachschule f. Sozialpädagogik, Fachschule f. Sozialwirtschaft, 2-jähr. Berufsfachschule f. Sozialpädagog. u. Sozialpflege, 2-jähr. Höhere Berufsfachschule f. Sozialassistenten)	198	
		Ketteler-La Roche-Schule, Oberursel, (Fachschule f. Sozialpädagog., 2-jähr. Höhere Berufsfachschule)	372	
		Katharina-Kasper Holding GmbH, Dernbach	Elisabethenschule, Hofheim (RS)	
	Stiftung Maria-Ward-Schule, Bad Homburg	Maria-Ward-Schule, Bad Homburg (RS)	456	2
		Maria Ward-Schule, Bad Homburg (berufl. (Oberstufen-) Gym. f. Mädchen)	44	
	Caritas Verband, Frankfurt	Heimschule Vincenzhaus, Hofheim (Schule mit Förderschwerpunkt emotionale und soz. Entwicklung, Kranke)	71	1
	Zentrale der Josefs-Gesellschaft, Köln	Peter-Josef-Briefs-Schule, Hochheim (Schule mit Förderschwerpunkt emotionale und soz. Entwicklung)	164	5
		Heimschule St. Vincenzstift Aulhausen, Rüdesheim (Schule mit Förderschwerpunkt Lernen emotionale und soz. Entwicklung geistige Entwicklung)	346	
		Edith-Stein-Schule, Hochheim (1-jähr. Höhere Berufsfachschule, 2-jähr. Berufsfachschule, Fachoberschule Form A+B, besond. Bildungsgänge)	189	
St. Vincenzstift Aulhausen, Fachschule f. Sozialwirtschaft, Rüdesheim (Fachrichtung Heilerziehungspflege)		71		
Sozialdienst Katholischer Frauen e. V. (SKF), Frankfurt am Main	Monikahausschule, Ffm. (Schule mit Förderschwerpunkt emotionale und soz. Entwicklung)	26	1	
Jugendhilfezentrum Johannesstift GmbH, Wiesbaden	Agnes-Neuhaus-Schule, Gießen (Schule mit Förderschwerpunkt emotionale und soz. Entwicklung, Kranke)	40	1	
		6159	23	
Mainz	Bischöflicher Stuhl Mainz	Albertus-Magnus-Schule, Viernheim (Gym)	740	6
		Liebfrauenschule, Bensheim (Gym)	738	
		St. Lioba-Schule, Bad Nauheim (Gym)	958	
		Bischof-Ketteler-Schule, Groß-Zimmern (Schule mit Förderschwerpunkt emotionale und soz. Entwicklung Kranke) [St. Josephshaus]	87	
		Marienschule, Offenbach (kooperative Gesamtschule mit gym. Oberstufe)	825	
		Marienschule, Offenbach (2-jähr. Berufs-fachschule)	28	
	Stiftung Edith-Stein-Schule, Darmstadt	Edith-Stein-Schule, Darmstadt	1068	1
Theresien Kinder- und Jugendheim e. V. (Caritas), Mainz	Oswald-von-Nell-Breuning-Schule, Offenbach (Schule mit Förderschwerpunkt emotionale und soz. Entwicklung)	202	1	
Sozialdienst Katholischer Frauen e. V. (SKF), Gießen	Agnes-Neuhaus-Schule, Gießen (Schule mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung Kranke)	78	1	
		4724	9	
Fulda	Bistum Fulda	Stiftschule St. Johann, Amöneburg (Gym)	777	3
		St. Josef-Schule, Großauheim/Hanau (RS)	303	
		Ursulinenschule, Fritzlar (kooperative Gesamtschule mit gymn. Oberstufe)	1104	
	Stiftung Marienschule Fulda, Fulda	Marienschule, Fulda (Gym)	873	3
		Marienschule, Fulda (2-jähr. Höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten, Fachschule f. Sozialpädagogik)	130	
	Marianum Schulträger gGmbH, Fulda	Marianum, Fulda (Gymnasium m. gymn. Oberstufe)	1189	1
	Franziskanergymnasium Kreuzburg gGmbH, Großkrotzenburg	Franziskanergymnasium Kreuzburg, Großkrotzenburg	1242	1
Geschäftsführer der Engelsburg Gymnasium gGmbH, Bestwig	Engelsburg-Gymnasium, Kassel	1057	1	
Provinzialat der Salesianer Don Boscos, München	Johann-August-Waldner-Schule, Sinnatal-Sannerz (Schule mit Förderschwerpunkt emotionale und soz. Entwicklung)	33	1	
		6708	10	
17 Schulträger	30 Schulen	17591	42	

// Vorsitzende //

GEW Hessen • Postfach 170316 • 60077 Frankfurt

Hessischer Landtag
Frau Michaela Öftring
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Per E-Mail

Frankfurt, 6. August 2019

Telefon: 069/971293-0
Fax: 069/971293-93
E-Mail: info@gew-hessen.de

Stellungnahme der GEW Hessen anlässlich der Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss am 21. August 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nimmt die GEW Hessen Stellung zu dem vorgelegten Entwurf für ein Gesetz zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur und zur Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht.

Der zwischen den Ländern und dem Bund vereinbarte „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ stellt aus Sicht der GEW Hessen einen Schritt in die richtige Richtung dar, da er zu einer dringend erforderlichen Erhöhung der Bildungsausgaben beiträgt. Es sei aber daran erinnert, dass gerade auch in Hessen ein erheblicher Investitionsstau hinsichtlich der Schulbauten besteht. Daher dürfen die zusätzlichen finanziellen Anstrengungen bezüglich der digitalen Bildungsinfrastruktur keines Falls auf Kosten anderer Bildungsinvestitionen gehen. Zudem ist die Frage zu stellen, ob das Volumen des Digitalpakts mit fünf Milliarden Euro Bundesmitteln ausreichend ist. Dies gilt insbesondere angesichts der auf fünf Jahre beschränkten Laufzeit.

Das Land Hessen plant dem vorgelegten Gesetzentwurf zufolge, die Bundesmittel mit Landesmitteln und kommunalen Mitteln im Umfang von insgesamt 25 Prozent der gesamten Fördersumme aufzustocken. Damit geht sie über die von der Verwaltungsvereinbarung vorgesehenen zehn Prozent Eigenbeteiligung hinaus. In Relation zur Zahl der Schülerinnen und Schüler an den hessischen Schulen ergibt sich nach Berechnung der Landesregierung so ein Betrag von 540 Euro pro Schülerin oder Schüler. Dieses Fördervolumen pro Kopf entspricht angesichts der fünfjährigen Laufzeit einem jährlichen Betrag von 108 Euro. Damit bleiben die Mittel trotz der Aufstockung um 25 Prozent weit hinter dem tatsächlichen Bedarf zurück. Eine aktuelle Studie von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität Bremen schätzt, dass eine angemessene lernförderliche IT-Ausstattung laufende Kosten von 261 Euro an Grundschulen und 402 Euro an weiterführenden Schulen pro Jahr mit sich bringt (vgl. Breiter/Zeising/Stolpmann 2017). Damit sind im Rahmen des vorgelegten Gesetzentwurfes rechnerisch nicht mehr als 41 Prozent des geschätzten Bedarfs einer Grundschule und 27 Prozent des geschätzten Bedarfs einer weiterführenden Schule abgedeckt.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die vorhandene Ausstattung der Schulen stark differiert. Da es keine Ausstattungsstandards gibt, bleibt es jedem Schulträger überlassen, mit welcher Hard- und Software und in welcher Dichte er Schulen ausstattet. Dies führt zu erheblichen Unterschieden zwischen Landkreisen, Städten und oft auch zwischen den einzelnen Schulen innerhalb des Bereichs eines Schulträgers. Daran wird die pauschale Mittelzuweisung aus dem Digitalpakt wenig ändern, sofern nicht wenigstens Mindeststandards für die Ausstattung einer Schule festgelegt werden. Dies entspräche auch den vom Hessischen Schulgesetz vorgesehenen Strukturen: „Sie [gemeint sind Land und Träger] können zu diesem Zweck öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, insbesondere über die Grundsätze der Organisation, Wahrnehmung der Aufgaben sowie über den Erwerb und die anteilige Finanzierung von technischem Gerät, Medien oder Nutzungsrechten an Medien abschließen.“ (Art. 162 Abs. 4) Die angekündigte Rahmenvereinbarung mit den Schulträgern, die auch Standards der Ausstattung regeln soll, ist aus diesem Grund überfällig und muss möglichst bald geschlossen werden.

Ein zentrales Problem des Einsatzes digitaler Medien in Schule stellt schon jetzt der unzureichende technische Support durch ausgebildetes Fachpersonal dar. Damit die einmal eingerichtete digitale Infrastruktur pädagogisch optimal genutzt werden kann, muss diese von IT-Fachkräften regelmäßig gewartet und aktualisiert werden. Die oft praktizierte „Fernwartung“ kann den Administrationsbedarf, der in den Schulen vorhanden ist, bei weitem nicht abdecken. Auch aus ökologischen Gründen ist es wünschenswert, dass die Nutzungsdauer der im Rahmen des DigitalPakts angeschafften Hardware durch einen professionellen Support möglichst lang ausfällt. Nur auf dieser Grundlage ist es für Lehrkräfte möglich, die digitalen Medien optimal, im Sinne des „Primats der Pädagogik“ didaktisch und pädagogisch begründet, im Unterricht einzusetzen. Der vorgelegte Gesetzentwurf sieht jedoch lediglich vor, dass „Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastruktur im Zuständigkeitsbereich von Schulträgern“ förderfähig sind. Damit entspricht der Gesetzentwurf freilich der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern, die darüber hinaus die unmittelbare Förderung von Personal ausdrücklich ausschließt.

Die GEW Hessen hält es für eine erfolgreiche Umsetzung für essenziell, dass die kommunalen Schulträger einen professionellen Support durch IT-Fachkräfte vor Ort sicherstellen. Hierfür ist Fachpersonal in erheblichem Umfang einzustellen. Die oben genannten Autorinnen und Autoren gehen davon aus, dass eine Vollzeitstelle pro 300 bis 400 Endgeräten erforderlich ist. Günter Steppich (2019), Referent für Jugendmedienschutz am Hessischen Kultusministerium, nennt in einem Beitrag für die Zeitschrift „Schulverwaltung“ sogar einen Bedarf von einer Stelle pro 100 Geräten. Die GEW Hessen regt daher an, dass die kommunalen Schulträger den vorgesehenen kommunalen Eigenanteil, der vollständig über die von der Verwaltungsvereinbarung geforderte Eigenbeteiligung von 10 Prozent an Landes- oder kommunalen Mitteln hinausgeht, durch die Einstellung von entsprechendem, dringend benötigtem Fachpersonal erbringen können oder – besser noch – müssen.

Damit der Digitalpakt erfolgreich umgesetzt werden kann, sind weitere Gelingensbedingungen gegeben, die vom vorgelegten Gesetzentwurf nicht unmittelbar adressiert werden:

- Lehrkräfte benötigen sowohl dienstliche Endgeräte als auch dienstliche E-Mail-Adressen. Dienstliche Endgeräte sind nicht zuletzt aus Gründen des Datenschutzes dringend anzuraten.

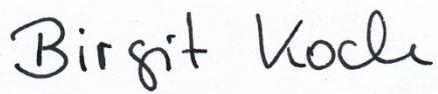
- Für die pädagogische Koordination sind den Schulen ausreichend Anrechnungsstunden zuzuweisen.
- Die bereits mehrfach angekündigte landesweite Lernplattform muss möglichst nutzungsfreundlich ausgestaltet werden und praxistaugliche Funktionen bieten. Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern, wie Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg, zeigen allerdings, dass es sich dabei um ein technisch sehr anspruchsvolles Projekt handelt, das entsprechend sorgfältig angegangen werden muss. Eine fortschreitende Kommerzialisierung der Bildung in Form der Verwendung staatlicher Mittel zum Erwerb proprietärer Lizenzmodelle sollte vermieden werden.
- Das Land muss eine Rahmenkonzeption erarbeiten, auf der die Medienbildungskonzepte der einzelnen Schulen aufbauen können. Es ist nicht zweckmäßig und auch nicht erforderlich, dass jede einzelne Schule bei der Entwicklung ihres Medienbildungskonzepts bei null anfängt, auch wenn nun „Unterstützung“ bei diesem Prozess angekündigt wird. Landesweite Richtlinien, die selbstverständlich vor Ort an die jeweiligen Bedingungen angepasst werden können und sollen, wären aus Sicht der GEW sehr hilfreich.
- Der angekündigte Ausbau des Fortbildungsangebots ist überfällig. Die Angebote der Lehrkräfteakademie bezogen sich bislang überwiegend auf Fragen der Systemadministration, des Umgangs mit Lernplattformen und des Interneteinsatzes an Grundschulen. Es bedarf jedoch mehr an Angeboten, die die vorhandenen Möglichkeiten zum fruchtbaren Einsatz digitaler Medien im jeweiligen Fachunterricht aufzeigen. Für eine informationstechnische Grundbildung müssten Lehrkräfte unter anderem in folgenden Themen fit sein: Wie funktioniert das Internet unter technischen Aspekten? Was ist ein Algorithmus? Was ist Verschlüsselung? Welche technischen Rahmenbedingungen beeinflussen die informationelle Selbstbestimmung? Was ist eine Open-Source-Software? Was bedeutet Datenschutz nach der DSGVO? Auch mehr Angebote zur aktuellen lebensweltlichen Bedeutung der digitalen Medien (Stichwort: soziale Netzwerke), zu Phänomenen wie „Cyber-Mobbing“ und Onlinespielesucht sind erforderlich. Dringend zu verhindern sind produkt- bzw. konzernspezifische Fort- und Weiterbildungen, die den Einsatz bestimmter Produkte zum Ziel haben.
- Die Beschaffungen von Hardware und die Einrichtung der digitalen Infrastruktur in Schulen muss von Anbeginn an deren nachhaltige Herstellung (z.B. mit Blick auf notwendige Ressourcen), die spätere Entsorgung sowie bestehende Recyclingmöglichkeiten mit betrachten.

Wir weisen darüber hinaus nachdrücklich auf die weiteren Ausführungen in den beiden angehängten Papieren hin:

- Digitalisierung und Schule, Beschluss des Landesvorstands der GEW Hessen vom 29./30.3. 2019.

- Für gute digitale Bildung in Hessen! Positionspapier von Elternbund Hessen, Grundschulverband – Landesgruppe Hessen, Landeschülervertretung, Landeselternbeirat und GEW Hessen, Mai 2019.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Birgit Koch in black ink.

Birgit Koch

Handwritten signature of Maike Wiedwald in blue ink.

Maike Wiedwald



Digitalisierung und Schule

Beschluss des Landesvorstands der GEW Hessen vom 29./30.3. 2019

Digitaler Kapitalismus und solidarische Demokratie

Neben den sogenannten „Internet-Big-Five“ (Amazon, Apple, Facebook, Google, Microsoft) haben längst auch andere Konzerne, z.B. Samsung, sowie regionale Unternehmen die Hände nach dem Bildungssystem ausgestreckt. Um dort Hardware abzusetzen und Datenschätze unvorstellbaren Werts zu heben, geht die Dynamik klar in Richtung einer vollständigen Inkorporierung ganzer Bildungseinrichtungen. Denn wenn profitorientierte Unternehmen das digitale Konzept von der Hard- und Softwareausstattung bis zur Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung dominieren und steuern, ist Schule nichts weniger als ein abhängiger Teil der Mehrwert produzierenden Maschine des digitalen Kapitalismus.

Wenn man dem eine starke solidarische Demokratie entgegensetzen will, kommen wir nicht um die Forderung nach einer rein staatlichen digitalen Infrastruktur herum. Nur mit einer Infrastruktur im Besitz der Bürgerinnen und Bürger kann ein hinreichender Datenschutz sowie Transparenz und Mitbestimmung rund um digitale Bildung gewahrt beziehungsweise erst erstritten werden. Um den jungen Menschen das Selbstbewusstsein mit auf den Lebensweg zu geben, dass jeder Algorithmus, der Einfluss auf ihre sozialen, politischen und wirtschaftlichen Rechte nimmt, offengelegt und Gegenstand von demokratischen Verhandlungen sein muss, gehört Transparenz, Mitbestimmung und Datenschutz in den Bildungseinrichtungen zum Bildungsauftrag.

Am Anfang einer solchen gemeinwohlorientierten „Digital“-Politik steht eine informationelle ebenso wie eine informationstechnische Grundbildung – für Lernende und Lehrende gleichermaßen. Außerdem bedingen sich konsequenter Datenschutz und eine zeitgemäße digitale Ausstattung einander. Ohne die von der GEW einzufordernden landesweiten Eckdaten für die digitale Ausstattung von Schulen, bleiben Vorgaben für den Datenschutz entsprechend Makulatur, solange jede Schule und jede Schulverwaltung mit anderen Konzepten, anderen Geräten und unterschiedlicher Software arbeitet. Auch deshalb gehört es zum verantwortungsvollen Umgang mit Daten, als Lehrkraft „Nein!“ zu sagen, wenn wieder neue Aufgaben, die eigentlich in die Schulverwaltung gehören, an uns delegiert werden sollen.

Digitalkonzept und moderne Ausstattung

Die Frage „Was haben wir und was kriegen wir?“ darf nicht zum Ausgangspunkt für Konzepte zur digitalen Ausstattung der Schulen gemacht werden. Vielmehr muss dies die Antwort auf die Frage „Was brauchen wir, um zu besten Lernergebnissen unter den bestmöglichen Bedingungen zu kommen?“ sein. Um das zu erreichen, stellt die GEW Hessen folgende Forderungen an die Landesregierung und die Schulträger:

- Es muss eine Bestandsaufnahme erstellt werden, um einen Überblick zu erhalten, wie die Schulen ausgestattet sind. Nach einer sich daraus ergebenden Bedarfsanalyse sollte die Landesregierung ein Konzept für die Mediengrundausrüstung einer Schule entwickeln.
- Jede Schule sollte einen Anspruch auf die Finanzierung einer Mediengrundausrüstung haben und darüber entscheiden können, wie diese in der Schule eingerichtet wird. Die Medienzentren sollen als unabhängige Beratungseinrichtungen ausgebaut werden.
- Die Finanzierung der Mediengrundausrüstung ist eine Daueraufgabe. Schulträger müssen entsprechende Finanzmittel für Ersatzbeschaffungen und Verschleiß bereithalten.
- Die nicht-kommerzielle Fortbildung für Lehrkräfte in öffentlicher Verantwortung muss ausgebaut werden. Nicht akzeptabel sind dagegen Angebote, die auf private Stiftungen und Organisationen, Schulbuchverlage oder IT-Konzerne setzen.
- Ein Konzept, das die Schülerinnen und Schüler beziehungsweise ihre Eltern zur Anschaffung privater Unterrichtsmedien zwingt, wird von der GEW abgelehnt. Chancengleichheit bedeutet für die GEW im digitalen Zeitalter „Hard- und Softwaregleichheit“, das heißt die notwendigen Geräte und Medien sind den Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Lernmittelfreiheit von der Schule kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- Die Zugänge ins pädagogische Netz einer Schule müssen personalisiert und kontrolliert sein, denn Schulen sind Orte, an denen Schülerinnen und Schüler geschützt lernen und sich entwickeln sollen. Ein frei verfügbarer, unkontrollierter Internetzugang ohne Jugendschutz widerspricht diesem Grundsatz fundamental. Bei der Einführung von WLAN ist die Sicherheit der Zugänge sicherzustellen, deshalb kommt für die GEW ein offenes WLAN privater Betreiber nicht in Frage.
- Es müssen Vorgaben und technische Lösungen entwickelt werden, die es jeder Schule ermöglichen, ein ihrem Medienkonzept entsprechendes Netzwerk einzurichten. Jeder Unterrichtsraum muss mit einem Internetzugang ausgestattet sein, so dass interaktive digitale Medien genutzt werden können. Hinzu kommt ein interaktiver Beamer mit PC oder PC-Anschluss, so dass sich jede Lehrkraft dort einloggen beziehungsweise ihr digitales Medium anschließen kann.
- Für die Arbeit im pädagogischen Netz muss eine ausreichende Hardwareausstattung zur Verfügung stehen, um allen Schülerinnen und Schülern bei Bedarf die Arbeit am PC, an Notebooks oder Tablets zu ermöglichen. Die Geschwindigkeit der schulischen Netzwerke muss deutlich gesteigert werden, um ein störungsfreies Arbeiten zu ermöglichen.

- Die Landesregierung muss Mindeststandards für die Softwareausstattung der Schulen entwickeln. Wo es nutzerfreundliche Open-Source-Alternativen gibt, sollten diese den Vorzug vor kommerziellen Lösungen erhalten. Die Schulen benötigen insgesamt einen kostenlosen Zugriff auf das Angebot einer Softwaregrundplattform.

Zusätzliche Mittel, um die schulische Softwareplattform nach Bedarf zu erweitern, sollten darüber hinaus zur Verfügung stehen. Die Entscheidung, welche Software letztlich eingesetzt wird, muss bei den Schulen und ihren Lehrkräften liegen.

- Vor der Einführung einer Schul-Cloud müssen alle Details öffentlich zugänglich gemacht werden: Wie funktioniert sie? Wer administriert sie und was geschieht mit den Daten? Nur so wird eine breite Diskussion über das Für und Wider des Einsatzes im pädagogischen Raum möglich.

IT-Support

Die IT-Administration ist für die meisten Schulen nach wie vor ein ungelöstes Problem. Daraus ergeben sich folgende Forderungen:

- IT-Administration ist die Aufgabe dafür ausgebildeter Fachkräfte, nicht die Aufgabe von Lehrkräften. Land und Schulträger müssen ein realistisches Konzept entwickeln, nach welchem Schlüssel die Wartung durch IT-Technikerinnen und Techniker vor Ort durchgeführt werden soll. Dafür muss das notwendige Fachpersonal eingestellt werden.
- Die inhaltliche Festlegung über die Nutzung digitaler Medien muss in der Entscheidung der Lehrkräfte beziehungsweise der schulischen Gremien bleiben. Deshalb sind Schulen mit pädagogischen IT-Koordinatorinnen oder Koordinatoren aus dem Kollegium mit entsprechenden Stellen oder Stundendeputaten auszustatten.

Digitale Inhalte

Inhaltliche Angebote – nicht Vorschriften – für den didaktischen und methodischen Einsatz digitaler Medien im Unterricht müssen zur Verfügung stehen. Das bedeutet u.a.:

- Öffentlich finanzierte digitale Inhalte sollen unter freien Lizenzen (z. B. creative commons) in offenen Formaten zugänglich sein.
- Bezogen auf „Open Educational Resources“ (OER) und (digitale) Unterrichtsmaterialien privater Anbieter fordert die GEW ein Mindestmaß an Verantwortung für Qualität und Transparenz. Schulische Bildungsinhalte unterliegen der öffentlichen Verantwortung. Für die Qualität der bereitgestellten Inhalte sind Prüfkriterien sowie Orientierungshilfen für Schulen und Lehrkräfte zu entwickeln.

- Eine unabhängige Monitoringstelle, die nicht durch die Kultusministerien zugelassene Unterrichtsmaterialien, Wettbewerbe, Bewerbungsportale und ähnliche Angebote prüft und Empfehlungen über die Verwendung herausgibt, ist einzurichten.

Netzstruktur um Lehrkräftenetz und Dienst-E-Mail-Account erweitern

Lehrkräften an öffentlichen Schulen müssen von Seiten ihrer Dienststellen genügend Rechner (Desktop-PC oder Notebooks) zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung stehen, damit sie ihre Verwaltungsaufgaben erledigen können. Diese Geräte müssen in ein zweites Schulverwaltungsnetz eingebunden sein, zu dem nur Lehrkräfte, Schulleitungen und die Kultusverwaltung Zugang haben. Dieses Netz muss als Lehrkräftenetz neu aufgesetzt und eingerichtet werden.

Für jede Lehrkraft im hessischen Schuldienst muss außerdem ein dienstlicher E-Mail-Account zur Verfügung gestellt werden, der auf einem landeseigenen Server zu hosten ist.

Einführung eines hessenweiten Schulportals inklusive Lernplattform

Lernplattformen wie Moodle bieten das Potential für einen sinnvollen Einsatz von digitalen Medien in der Schule. Dabei darf es nicht um den Ersatz von Präsenzunterricht gehen, sondern um dessen Ergänzung und Anreicherung im Rahmen eines integrativen Konzepts. Die GEW Hessen sieht es als eine Aufgabe des Landes an, dafür eine geeignete Plattform zur Verfügung zu stellen, die von Lehrkräften im Sinne des Primats der Pädagogik genutzt werden kann, aber nicht muss. Dabei sind die folgenden Anforderungen zu berücksichtigen:

- Eine Plattform unter der Federführung von kommerziellen Anbietern der IT-Branche lehnen wir ab. Eine solche muss vielmehr in der Verantwortung der öffentlichen Hand entsprechend deren Anforderungen entwickelt und von öffentlichen Institutionen betrieben werden.
- Lernplattformen müssen nutzerfreundlich gestaltet werden, ein qualifizierter und gut erreichbarer technischer Support ist unerlässlich.
- Es müssen passgenaue Fortbildungsangebote zur didaktisch begründeten, pädagogisch reflektierten Nutzung bereitgestellt werden.
- Der vollumfängliche Datenschutz muss für die mit der Lernplattform arbeitenden Schülerinnen und Schüler wie auch für die Lehrkräfte gewährleistet werden. Gleiches gilt für die Benutzung des Schulportals durch die Kolleginnen und Kollegen und dabei insbesondere für elektronische Klassenbücher. Die technischen Möglichkeiten zur exakten Nachverfolgung der Aktivitäten der Nutzerinnen und Nutzer (Tracking) müssen von Anfang an minimiert werden. Die Einführung technischer Möglichkeiten, die dazu geeignet sind „das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen“ unterliegen nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 17 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes der Mitbestimmung. Somit ist eine starke und lückenlose Information sowie Mitbestimmung der Personalräte und der Datenschutzbeauftragten unumgänglich. Entsprechende Dienstvereinbarungen müssen die Einführung begleiten.

- Eine Lernplattform darf nicht als Trojanisches Pferd zur Etablierung von Algorithmen-gesteuerten Lernprozessen (Learning Analytics, Big Data in der Bildung, Educational Data Mining) missbraucht werden, denn diese Ansätze unterminieren das Primat der Pädagogik. Diese Konzepte stellen in letzter Konsequenz die gesamte Institution Schule in Frage, da sie das auf direkter Interaktion mit anderen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften basierende Lernen unterlaufen.



Für gute digitale Bildung in Hessen!

Positionspapier von Elternbund hessen, Grundschnulverband – Landesgruppe Hessen, Landeschnulvertretung, Landeselternbeirat und GEW Hessen

Mai 2019

Nach einem langwierigen Tauziehen hat sich die Bundespolitik im Frühjahr 2019 auf eine Aufweichung des im Grundgesetz verankerten Kooperationsverbots geeinigt. Damit konnte der bereits zwei Jahre zuvor angekündigte „Digitalpakt“ auf den Weg gebracht werden. Spätestens seit der Diskussion um den Digitalpakt ist die Digitalisierung ein bildungspolitisches Mega-Thema: Viele versprechen sich vom verstärkten Einsatz digitaler Medien große Fortschritte für das schulische Lernen. Andere betonen hingegen primär die damit verbundenen Risiken, wie beispielsweise die drohende Abwertung von grundlegenden analogen Fähigkeiten wie dem Handschreiben.

Für uns ist klar, dass digitale Medien in der schulischen Bildung unter bestimmten Bedingungen gewinnbringend eingesetzt werden können. Die Schülerinnen und Schüler müssen durch die Schule auf die Anforderungen einer in vielen Bereichen digitalisierten Gesellschaft vorbereitet werden. Alleine die Anwendung von digitalen Medien garantiert jedoch keinen guten Unterricht, ihr Einsatz ist somit kein Selbstzweck. Im Sinne eines „Primats der Pädagogik“ müssen digitale Medien immer pädagogisch begründet und reflektiert zum Einsatz kommen. Nach wie vor ist guter Unterricht auch ganz ohne den Rückgriff auf digitale Endgeräte möglich. In vielen Unterrichtssituationen und auch beim Selbstlernen können digitale Medien jedoch sinnvoll für innovative Lernformen genutzt werden. Dies muss im Rahmen eines integrierten Ansatzes geschehen, bei dem deren Einsatz mit analogen Unterrichtsformen kombiniert wird. Dazu gehören zwingend auch die unmittelbare Kommunikation mit anderen Lernenden und den Lehrerinnen und Lehrern sowie das unvermittelte sinnliche Erleben. Es ist zudem Teil des Bildungsauftrags der Schule, die Schülerinnen und Schüler an eine produktive wie auch kritische Mediennutzung heranzuführen.

Wir stellen vor diesem Hintergrund fest, dass die Ausgangslage an den hessischen Schulen alles andere als zufriedenstellend ist: Vielerorts gibt es bestenfalls PC-Räume mit vollkommen veralteter Hard- und Software, insbesondere in ländlichen Regionen ist nach wie vor oft kein Breitband-Internet verfügbar und auch die Ausstattung mit einem leistungsfähigen W-LAN ist die Ausnahme. Darüber hinaus führt die Fortbildung von Lehrkräften ein Schattendasein: Wie bei anderen Themenbereichen mangelt es auch hinsichtlich der Medienbildung an attraktiven und nachhaltigen Fortbildungsangeboten und an ausreichenden Zeitressourcen.

Das Hessische Kultusministerium hat angekündigt, dass das Bundesland Hessen in der fünfjährigen Laufzeit des Digitalpakts mit insgesamt 372 Millionen Euro rechnen kann. Daraus ergibt sich ein Betrag von 74 Millionen Euro pro Jahr. Dies reicht nach unserer Einschätzung bei weitem nicht aus, um die Schulen angemessen auszustatten. So läuft diese Summe angesichts von rund 180.000 Schülerinnen und Schülern an berufsbildenden Schulen und von 629.000 Schülerinnen und Schülern an allgemeinbildenden Schulen rechnerisch auf nicht mehr als 92 Euro pro Kopf und Jahr hinaus. Die erforderlichen Mittel für die Digitalisierung dürfen zudem angesichts des vielerorts katastrophal schlechten baulichen Zustands der Schulgebäude keinesfalls

zu rückläufigen Investitionen in diesem Bereich führen – im Gegenteil: Hier wie dort muss mehr Geld für gute Bildung zur Verfügung gestellt werden!

Finanzstarke internationale Großkonzerne aus der IT-Branche sehen in der Digitalisierung der Bildung offensichtlich nicht zuletzt eine Chance, ihre Absätze zu erhöhen. Darüber hinaus gibt es aber auch sichtbare Versuche der IT-Konzerne, die Digitalisierung zum Einfallstor zu machen, um auf diesem Weg dauerhaften Einfluss auf die Lernwege und die Lerninhalte zu gewinnen. Angesichts dieser Gefahr fordern wir, dass das öffentliche Bildungswesen auch unter dem Vorzeichen der Digitalisierung unter voller öffentlicher Kontrolle bleibt. Das bedeutet für uns:

- IT-Konzerne sind hinsichtlich der Digitalisierung der Schulbildung nicht mehr als Dienstleister für die öffentliche Hand. Ihnen darf in diesem Zusammenhang keinerlei Gelegenheit zur Einflussnahme auf die Bildungsinhalte oder zur exklusiven Bewerbung ihrer Produkte eingeräumt werden.
- Wir lehnen alle Ansätze ab, die auf von Algorithmen gesteuerte Lernwege setzen, wie sie unter den Schlagworten „Learning Analytics“ und „Educational Data Mining“ propagiert werden.
- Das Land muss die benötigte IT-Infrastruktur, beispielsweise für eine Schul-Cloud, in eigener Verantwortung betreiben und deren Entwicklung vollumfänglich kontrollieren. Bestehende nicht-kommerzielle Ansätze wie die Lernplattform „Moodle“, die auf freier Open-Source-Software basieren, sind der richtige Weg und sollten dabei weiterverfolgt werden.

Mit der einmaligen Anschaffung von digitalen Geräten ist es keinesfalls getan! Wenn Hard- und Software nicht regelmäßig gewartet und aktualisiert werden, so ist deren Nutzen gering. Wenn Lehrkräfte jedoch mit dieser aufwändigen Aufgabe zusätzlich belastet werden, dann sinken deren Zeitressourcen für die pädagogische Arbeit mit diesen digitalen Medien. Daher ist für Schulen, wie bei jedem Unternehmen auch, eine professionelle Administration durch technisch ausgebildetes Fachpersonal erforderlich. Der Schulträger muss verpflichtet werden, technisch ausgebildetes Fachpersonal zur Verfügung zu stellen sowie die IT-Ausstattung an den Schulen zu warten und zu pflegen.

Damit die vorhandenen Potentiale der digitalen Medien für die Schulbildung genutzt werden können, sind entsprechende Fortbildungsangebote für die Lehrkräfte unerlässlich. Besonders wichtig sind dabei längerfristige, praxis- und unterrichtsnahe Fortbildungen, die insbesondere auch Möglichkeiten für den Einsatz im jeweiligen Fachunterricht aufzeigen. Auch den Risiken der Digitalisierung, wie Cyber-Mobbing in den sozialen Netzwerken, muss durch adäquate Fortbildungsangebote Rechnung getragen werden. Den Lehrkräften sind für entsprechende Fortbildungen genügend Zeitressourcen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus benötigen die Schulen Unterstützung bei der Entwicklung von Medienkonzepten und eine entsprechende Rahmenkonzeption, damit das Rad nicht an jeder Schule neu erfunden werden muss.

Eine professionelle Administration der Endgeräte und der digitalen Infrastruktur ist nicht zuletzt auch erforderlich, damit notwendige Schutzvorkehrungen hinsichtlich des Datenschutzes getroffen werden können. Die Daten der Schülerinnen und Schüler wie auch die der Lehrkräfte sind auf höchstem technischem Niveau vor möglichem Missbrauch zu schützen. Auch aus Gründen des Datenschutzes verbietet es sich, beispielsweise die Cloud- und Messenger-Dienste von Privatkonzernen für die Schulbildung zu nutzen. Schul-Clouds, Lernplattformen und andere Anwendungen müssen im Sinne der Datensparsamkeit so ausgestaltet werden, dass die exakte Nachverfolgung der Aktivitäten der Nutzerinnen und Nutzer grundsätzlich nicht möglich ist.

Die demokratischen Mitbestimmungsrechte der Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler, der Elternvertretung sowie der Personalräte sind bei der Umsetzung des Digitalpakts selbstverständlich zu gewährleisten. Das gilt nicht nur für die Landesebene, sondern auch für die Schulamtsbezirke und die einzelnen Schulen.

Hessische Krankenhausgesellschaft e.V. | Frankfurter Str. 10 - 14 | 65760 Eschborn

Kulturpolitischer Ausschuss des Hessischen Landtags
Ausschuss für Digitales und Datenschutz des Hessischen Landtags

Per E-Mail:
m.oeftring@ltg.hessen.de und
e.jager@ltg.hessen.de

Geschäftsführung

Rainer Greunke

Frankfurter Str. 10 - 14
65760 Eschborn

Tel.: 06196 4099-58

Fax: 06196 4099-99

mail@hkg-online.de

www.hkg-online.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

G

07.08.2019

Schriftliche Stellungnahme zur mündlichen Anhörung im Hessischen Landtag zu dem Gesetzentwurf betreffend Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur und zur Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht

Sehr geehrte Frau Hartmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 04. Juli 2019.

Wir danken Ihnen für die Einladung zur mündlichen Anhörung am 21. August 2019 und dass Sie uns die Gelegenheit geben, zu dem o. g. Gesetzentwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Wie vorab mitgeteilt, wird die Hessische Krankenhausgesellschaft angesichts der großen Zahl der geladenen Teilnehmer und aus Termingründen von einer persönlichen Teilnahme an der Anhörung absehen. Wir bitten dennoch unsere schriftliche Stellungnahme in den weiteren Beratungen zu berücksichtigen.

Die Digitalisierung ist eine der großen Herausforderungen unserer Gesellschaft und spielt insbesondere in der Ausbildung eine herausragende Rolle. Nur mit moderner IT-Ausstattung aber auch mit digitalorientierten pädagogischen Konzepten werden die Pflegeschulen Schülerinnen und Schüler bzw. Auszubildende bereits in der Schule bzw. im Rahmen ihrer Ausbildung in Sachen Digitalisierung auf ihr späteres Berufsleben adäquat vorbereiten können. Insofern stehen die Schulen in der Pflicht sich entsprechend den Entwicklungen der digitalen Welt zu stellen, die elektronischen Ausstattungen auf aktuellen und modernen Stand zu bringen und digitale pädagogische Konzepte zu entwickeln und zu etablieren.

Insofern begrüßen wir die Entscheidung seitens der Bundespolitik im Rahmen des DigitalPakt Schule Fördermittel in Höhe von insgesamt 5 Mrd. Euro über 5 Jahre zu Verfügung zu stellen. Insbesondere die Initiative des Landes Hessen, ihren finanziellen Eigenanteil von 10% auf 25% aufzustocken, ist für Hessen außerordentlich zu begrüßen und lässt erkennen, dass auch der Landespolitik die Wichtigkeit der Thematik bewusst ist.

Die explizite Berücksichtigung der Pflegeschulen im Rahmen des Förderprogramms beweist einmal mehr die besondere Bedeutung, welche die Landes- und Bundesregierung der Ausbildung junger Pflegefachfrauen und -fachmänner zumisst. Dem Fachpersonalmangel in der Pflege wird man in den nächsten Jahren nur durch vielfältige Maßnahmen erfolgreich begegnen können. Neben dem Anwerben und der Integration von Fachkräften aus dem Ausland sowie der Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Steigerung der Attraktivität des Berufs der Pflegefachkraft, ist eine praxisorientierte und moderne Ausbildung der wichtigste Baustein für eine langfristige Sicherstellung der pflegerischen Versorgung. Digitale pädagogische Konzepte, wie zum Beispiel e-Learning-Module, spielen dabei nicht nur für Gewinnung von Auszubildenden eine große Rolle, sondern sind auch für den Umgang und der Affinität zu digitalen Medien für die zukünftigen beruflichen Aufgaben für Pflegefachkräfte von herausragender Bedeutung.

Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden, müssen die Pflegeschulen in ihre digitalen Infrastrukturen, aber auch in die Schulung ihres Lehrpersonals investieren. Digitale pädagogische Konzepte müssen erarbeitet und implementiert werden, lernen auf digitalen Portalen müssen zur Selbstverständlichkeit werden und ein e-Campus darf nicht dem Hochschulstudium allein vorbehalten bleiben. So ermöglicht das Fördermittelprogramm den Pflegeschulen die notwendigen Anschaffungen von Servern und Clients, aber auch von Tablets für Auszubildende und Praxisanleiter, die Finanzierung von Lizenz- und Softwarepflegegebühren, die Anschaffung und Installation von Access Points oder die Anschaffung einer Lernmanagement LMS- Software für Azubis.

Die 3.463.950,-€ an Fördermittel für die hessischen Pflegeschulen werden hier einen wichtigen Beitrag leisten können, die Digitalisierung auch in der Ausbildung zur Pflegefachfrau/ -fachmann, Kinderkrankenpfleger/-in und Altenpfleger/in voranzubringen. Die Aufstockung des finanziellen Eigenanteils des Landes auf 25%, was einen Betrag von 1.150.000,-€ entspricht und somit den Gesamtbetrag über 5 Jahre auf 4.613.950,-€ erhöht, ist für die Krankenpflegeschulen außerordentlich wichtig. Allerdings bitten wir um folgende Änderungen im Rahmen der weiteren Beratungen:

Zu Artikel 1 § 2

Leider werden die zusätzlichen Landesmittel nur als Darlehen mit einer Laufzeit bis zu zehn Jahren zu Verfügung gestellt. Die Tilgung der Darlehen sowie die Darlehenszinsen trägt zur Hälfte das Land und zur Hälfte der Darlehensnehmer. Insofern müssen 575.000,-€ von den Schulträgern selbst getragen werden. Da die Ausbildungspauschalen zur Finanzierung der Pflegeausbildung für die Jahre 2020 und 2021 bis zum 31.04.2019 vereinbart werden mussten, konnte dieser Eigenanteil der Schulträger in den Ausbildungspauschalen nicht berücksichtigt werden und ist somit nicht gegenfinanziert. Gleichzeitig fehlen nach aktuellen Berechnungen ca. 180 Mio. Euro an allgemeinen Fördermitteln nach §§ 22 bis 24 des Hessischen Krankenhausgesetzes (HKHG 2011), so dass auch hieraus keine zusätzlichen Eigenanteile für Investitionen in Pflegeschulen finanziert werden können.

Wir schlagen deshalb vor, auf den Eigenanteil der Pflegeschulen zu verzichten.

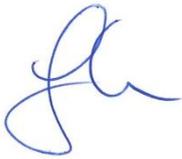
Zu Artikel 1 § 5

In der Krankenhausförderung hat sich die Umstellung von einer maßnahmenbezogenen Einzelförderung auf die Pauschalförderung nach § 22 HKHG 2011 ab dem Jahr 2016 sehr bewährt. Insbesondere zur Reduzierung des Bürokratieaufwandes schlagen wir deshalb zur Verteilung der Fördermittel der Pflegeschulen aus dem DigitalPakt Schule vor, anstelle eines aufwändigen, maßnahmenbezogenen Antrags- und Bewilligungsverfahrens die Fördermittel auf Basis einer zweckgebundenen „digitalen Förderpauschalen“ je Ausbildungs-/Schulplatz als praxisfreundliche und ressourcensparende Alternative zu verteilen.

Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel würde durch eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers erbracht.

Insgesamt begrüßen wir die Förderung für Krankenpflegeschulen durch Bundesmittel im Rahmen des DigitalPakts sowie die Erhöhung der Eigenmittel des Landes Hessen außerordentlich und sehen diese Förderung als elementaren Baustein hin zu modernen und zeitgerechten digitalen Ausbildungsstrukturen.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Greunke
Geschäftsführender Direktor